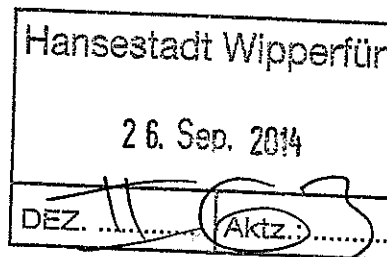


An den Bürgermeister  
der Stadt Wipperfürth  
- untere Bauaufsicht -  
Herrn Herwig

Marktstr. 3  
51688 Wipperfürth



24.09.2014

Az.: B 017/14

Errichtung eines PKW-Carports für die Eheleute  
in Wipperfürth, Pollenderstr. 8, entspr. meiner Anfrage  
vom 12.09.2014

hier: Ihre Nachricht vom 19.09.2014 Az. 00740-2014-03

Sehr geehrter Herr Herwig,

wie bereits im Zuge meines Anrufs vom 22.09.2014 angedeutet,  
bringe ich dem Inhalt Ihrer o.g. Nachricht nur wenig Verständnis  
entgegen.

An der Ihnen bekannt gegebenen Bauabsicht damit zugleich fest-  
haltend, nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

1.

Die Errichtung eines PKW-Stellplatzes incl. einer Überdachung  
verstößt - entgegen der mir übermittelten Rechtsauffassung -  
keineswegs gegen Absicht und maßgebliches Ziel des BP Nr. 86,  
ein "einheitliches Erscheinungsbild" der vor geraumer Zeit ent-  
standenen Siedlung zu wahren.

Der Standort orientiert sich vielmehr - wie bereits in meiner  
Anfrage ausgeführt - an bestehenden Vorbildern. Dies sind die  
entspr. Garagen-Standorte im Bereich der Ebertstr. 1 - 15 sowie  
der Kolpingstr. auf der Ostseite.

Die 4 Standorte an der Westseite der Kolpingstraße vermögen  
hingegen nicht zu überzeugen, da sie deutlich vor die örtlich  
prägende Wohnbebauung treten und von daher geeignet sind, das  
bislang vorh. Erscheinungsbild nachteilig zu verändern. Hinzu  
tritt eine Lage der betreffenden Baukörper bis unmittelbar an  
die Gehweghinterkante.

2.

Sie verkennen weiter, daß § 31 (2) Nr. 2 BauGB seit der Novelle von 1998 auch in "mehreren vergleichbaren Fällen" Anwendung findet.

Aus diesem Grunde habe ich im Bereich der Pollenderstraße und ihrer "Verlängerung", der Leonhardtstraße hierzu in Frage kommende Standorte in anliegendem Planausschnitt in grün einmarkiert, soweit die seitlichen Gebäudeabstände ein Maß von ca. 3,00 m oder mehr aufweisen. Hiernach liegen die Voraussetzungen einer entsprechenden Anwendung zweifelsfrei vor.

3.

Rein hilfsweise beantrage ich hiermit - so Sie meiner Ansicht nicht folgen sollten - den BP Nr. 86 im Wege einer "vereinfachten Änderung" entspr. § 13 BauGB in der Weise zu ändern, daß in "vergleichbaren Fällen" - d.h. auch in anderen Bereichen - Garagenstandorte seitlich der besteh. Wohngebäude oder auch rückwärtig (wie z.B. im Bereich der Ebertstr. 1 - 15) ermöglicht werden.

Mit ~~f~~reundlichen Grüßen

Anlage

